

# „Janowski“, „Fressot u. Roire“ – Aspekte zur Rechtsprechung des EGMR zur Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK

von Georg Foerstner, Berlin

## 1. Europäische Einigung und Grundrechtsgewährleistungen

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses konzentriert sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Prozesses auf die Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten zur Europäischen Union. Die Einführung des Euro und die damit verbundenen, erhofften und befürchteten konjunkturellen Effekte bestimmen die Darstellung der europäischen Integration in den Medien.

Dem gegenüber wird die Vereinheitlichung bürger- und menschenrechtlicher Gewährleistungen auf europäischer Ebene weniger umfassend thematisiert. Zum Teil wird befürchtet, dass die Vereinheitlichung einer Vielzahl von Rechtssystemen sich letztlich negativ auf die Qualität der Grundrechtsgewährleistung durchschlagen werde, da ein einheitlicher Grundrechtsschutz auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner hinauslaufe. Es stellt sich die Frage, inwieweit einer solchen Nivellierung des Grundrechtsschutzes durch die Schaffung übergreifender grundrechtlicher Standards vorgebeugt und entgegengewirkt werden kann.

Eine bedeutende Instanz für eine einheitliche Gewährleistung grundrechtlicher Garantien ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) für den Rechtsraum der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der mit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls vom 01. November 1998 als ständiger Gerichtshof mit hauptberuflichen Richtern eine beachtliche Aufwertung erfahren hat.

## 2. Die Entscheidungen „Fressot u. Roire“ und „Janowski“

Der EGMR hat sich in einer Reihe von Entscheidungen aus dem Jahre 1999 mit der Reichweite und Beschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 10 EMRK) auseinandergesetzt, von denen zwei hier näher beleuchtet werden sollen. In dem Fall „Fressot u. Roire“ hatte sich der EGMR mit einer strafgerichtlichen Verurteilung zweier Journalisten zu befassen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Debatte über Tarifverhandlungen

in der Automobilbranche in einem Artikel Steuerunterlagen des Peugeot-Chefs Calvet veröffentlicht hatten. Im Fall „Janowski“ beleidigte ein Journalist Polizeibeamte, die gegenüber zwei Straßenhändlern einen Platzverweis ausgesprochen hatten, was eine strafrechtliche Verurteilung des Journalisten Janowski nach sich zog. In dem Fall „Fressot u. Roire“ sah der EGMR das Recht der Meinungsfreiheit durch die französische Justiz verletzt, in dem Fall „Janowski“ entschied er gegen den Antragsteller, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. In beiden Fällen betonte der EGMR die besondere Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, aufgrund derer ein Eingriff nur dann rechtfertigt sein könne, wenn er wiederum in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

Der EGMR liegt damit auf einer Linie mit der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und des BVerfG, die jeweils die objektive Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft betonen. So hat in der Bundesrepublik die Rechtsprechung des BVerfG Umfang und Grenzen der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG entscheidend geprägt. Das höchste deutsche Gericht verfolgt seit den 50er Jahren eine Rechtsprechungslinie, welche die Grenzen der Meinungsfreiheit weit fasst. Auch schockierende und niveaulose Äußerungen können dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, solange der Äußernde mit seiner Kundgabe nicht bewusst lügt, eine beleidigende Schmähung bezweckt oder verbal die Menschenwürde der Betroffenen angreift.

Eine besondere Privilegierung genießen in der Rechtsprechung des BVerfG diejenigen Äußerungen, die sich mit einer die Öffentlichkeit interessierenden Frage befassen. In diesen Fällen gelangt die objektive Komponente der Meinungsfreiheit in den Blickpunkt, welche die konstitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie betont. Demnach bilden die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat, sondern sind Ausdruck einer objektiven Werteordnung, welche die gesamte Rechtsordnung durchdringt. Für den Bereich der Presse- und Meinungsfreiheit könnte man vereinfachend sagen, dass erst der freie öffentliche Streit Demokratie bedingt und ermöglicht. Von dieser Überlegung ausge-

hend soll nach der Rechtsprechung des BVerfG für Äußerungen in einer die Öffentlichkeit angehenden Frage die Vermutung der freien Rede gelten, die allerdings widerlegt werden kann.

Der EGMR entschied auf der Grundlage einer der Rechtsprechung des BVerfG korrespondierenden Argumentationslinie im Fall „Calvet“, dass sich der umstrittene Artikel mit einem Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über eine Frage allgemeinen Interesses auseinandergesetzt habe. Ein Eingriff in die Pressefreiheit aus Art. 10 EMRK könne daher nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Der EGMR betont in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Funktion der Presse für eine demokratische Gesellschaft und ihre gleichwohl bestehende Bindung an die allgemeinen Strafgesetze. Im Ergebnis gelangt der Gerichtshof dazu, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem Sanktionsinteresse überwiege.

Im Fall „Janowski“, der Beleidigungen von Polizeibeamten im Zuge einer spontanen Auseinandersetzung zwischen dem Journalisten „Janowski“ und den Ordnungshütern zum Gegenstand hatte, sah der EGMR keine „Debatte allgemeinen Interesses“, obwohl sich der Beschwerdeführer auf die Rechtswidrigkeit der angeordneten Polizeimaßnahmen berufen hatte. Den Ordnungskräften müsse die Möglichkeit gegeben werden, ihren Dienst frei von Beleidigungen durch Dritte versehen zu können.

### 3. Auswirkungen der Entscheidungen

Die Entscheidungen verdienen besondere Beachtung, da gerade die hier thematisierten Freiheiten als Gradmesser für die Freiheitlichkeit politischer Systeme dienen können. Gleichzeitig setzen diese Entscheidungen einen grundrechtlichen Standard, an den die Mitglieder der

EMRK gebunden sind. Gerade in jungen Demokratien existiert noch keine bewährte presserechtliche Gesetzgebung oder gefestigte verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Definition der Freiräume und Grenzen von Meinungs- und Pressefreiheit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in diesen Staaten neben den Staatsgewalten der Legislative, Judikative und Exekutive eine unabhängige Presse und Rundfunk im Sinne einer sogenannten „vierten Gewalt“ noch nicht etabliert haben.

Es wird sich zeigen, wo der EGMR die Grenze für die Privilegierung der Meinungs- und Pressefreiheit in „öffentlichen Debatten zu Fragen allgemeinen Interesses“ ziehen wird. Es zeigt sich deutlich die Tendenz, dass wirtschaftlichen und politischen Führungskräften ein höheres Maß an Kritik in der Öffentlichkeit zugemutet wird als dem sogenannten Durchschnittsbürger, wenn diese Kritik durch die Presse erfolgt. Für die Bewertung von Kritik an staatlichem Handeln wie im Fall „Janowski“, sollte berücksichtigt werden, dass die Einengung spontaner Kritik an rechtswidrigem staatlichem Handeln möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Kommunikationsprozesses auf den weniger etablierten Kommunikationsebenen führen könnte, während die ohnehin durch ihre Verbreitung und Wirtschaftskraft etablierten Medien, die bereits durch „bloße“ Publikation öffentliche Aufmerksamkeit und Interesse erregen können, privilegiert werden.

Es wird sich zeigen, wie der EGMR dem Erfordernis der freien Kommunikation und Auseinandersetzung jenseits der etablierten Schauplätze des öffentlichen Meinungskampfes Rechnung tragen wird.

*Georg Foerstner ist Angestellter Rechtsanwalt in der überörtlichen Rechtsanwaltssozietät Wessing & Berenberg-Gossler, Berlin.*

Für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beedigte  
Dolmetscherin/Übersetzerin Deutsch/Russisch, Russisch-Muttersprachlererin  
mit langjähriger Erfahrung, übernimmt **Übersetzungs-  
und Dolmetscheraufträge**, speziell im wissenschaftlichen Bereich.

Auch beglaubigte **Übersetzungen von Urkunden, Verträgen, etc.**

**Jelena Fischer**, Französische Str. 17, 10117 Berlin

Tel./Fax: 20816 86,

E-mail: [jelena.fischer@t-online.de](mailto:jelena.fischer@t-online.de)